



Stand: 04-2023

Versammlungsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V.

1. Rechtsgrundlage

Diese Versammlungsordnung (VO) ist Ausführungsbestimmung des § 18 der DVG-Satzung.

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 19 der DVG Satzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben oder durch Bekanntgabe in der DVG-Verbandszeitschrift oder durch Publikation auf der Homepage des DVG oder Publikation im Intranet des DVG.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur vom Vorstand, Präsidium und den Landesverbänden gestellt werden.

Alle Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten über die DVG-HG einzureichen. Anträge der Mitgliedsvereine, Kreisgruppen und Landesvorstände bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des betreffenden Landesverbandes.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst der weitgehendste Antrag zu behandeln.

Wird eine Abstimmung dadurch erleichtert, kann auch in anderer Reihenfolge verfahren werden.

Vorgesehene Satzungsänderungen sind im vorgeschlagenen Wortlaut zu veröffentlichen und falls erforderlich zu begründen und den Mitgliedsvereinen mit einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung in elektronischer Form über das Intranet des DVG zur Verfügung zu stellen.

3. Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung hat der Präsident. Seine Vertretung wird durch § 21 der DVG-Satzung geregelt.

4. Tagesordnung

Nach Eröffnung der Versammlung ist die Tagesordnung zu verlesen. Der Versammlungsleiter gibt die durch die Mandatsprüfungskommission ermittelten gültigen Stimmen bekannt. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen sofort danach gestellt werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat die MV über diese Anträge zu entscheiden.

5. Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind und die nicht von dem zuständigen Landesverband der MV fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Sie werden nur dann behandelt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen diese trägt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt



Stand: 04-2023

nach Ende des laufenden Tagesordnungspunktes. Über die weitere Behandlung des Dringlichkeitsantrages innerhalb der Tagesordnung entscheidet der Versammlungsleiter.

6. Wortmeldungen

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zuerst dem Vorstand oder dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Hiernach kann in die Diskussion eingetreten werden. Hierzu erhalten die stimmberechtigten Personen in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Der Versammlungsleiter kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Er trägt dann die Redner in einer Rednerliste ein. Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihnen ist das Wort dann vor einem weiteren Redner zu erteilen.

Zur Versammlungsordnung (Geschäftsordnung) ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung.

Persönliche Erklärungen oder Erläuterungen können nur zum Schluss des Tagesordnungspunktes abgegeben werden.

Kurze Erklärungen oder Erläuterungen, die geeignet sind, eine Diskussion abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

7. Redezeit / Schluss der Diskussion

Mit Zustimmung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

Anträge zur Versammlungsordnung auf Schluss der Debatte (Diskussion) kann nur eine stimmberechtigte Person stellen, die sich an der Diskussion zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat. Nach der Antragstellung ist nur je einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Debatte das Wort zu erteilen. Auf die gleiche Weise kann die Schließung der Rednerliste beantragt und beschlossen werden.

8. Wortentzug

Wird ein Redner oder ein Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder Zwischenrufen beleidigend, kann ihm der Versammlungsleiter sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, kann der Versammlungsteilnehmer aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.

9. Abstimmungen

9.1 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.

Eine Gegenprobe ist durchzuführen. Bestehen an der Abstimmung Zweifel, ist der Versammlungsleiter zur Stimmenauszählung verpflichtet.

9.2 Bestehen auch dann Zweifel oder ist eine genaue Auszählung erforderlich, kann eine offene Abstimmung mit Stimmzettel erfolgen. Für diesen Fall werden im Versammlungsraum 3 Urnen für Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen aufgestellt.



Stand: 04-2023

- 9.3** Alle Entscheidungen werden - falls die DVG-Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.) Der Versammlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Soweit erforderlich kann sich der Versammlungsleiter bei Abstimmungen ehrenamtlicher Helfer bedienen.
- 9.4** Präsidiumswahlen sind durch geheime Abstimmungen durchzuführen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Jeder Kandidat muss mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht er diese Zahl nicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Hierbei ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Mehrere Amtsinhaber können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn für jede Aufgabe nur ein Vorschlag vorliegt. Sie sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
Wer sich als Kandidat zur Wahl stellt, muss in der MV anwesend sein. Im Krankheitsfall oder aus anderen zwingenden Gründen kann eine schriftliche Kandidatur zugelassen werden.
Für die Wahl des Präsidenten des DVG hat die MV einen Wahlleiter zu wählen. Liegen hierfür mehrere Vorschläge vor, ist der gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Zu seiner Unterstützung kann sich der Wahlleiter ehrenamtlicher Wahlhelfer bedienen.
- 10. Niederschrift**
Über jede MV ist eine Niederschrift zu führen und der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss unparteiisch geführt werden. Sie darf nur berichten, jedoch nicht Stellung nehmen. Die Niederschrift ist vom Hauptgeschäftsführer zu führen, jedoch kann das Präsidium einen Schriftleiter bestellen.
Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben.
Die Niederschrift wird zu den Akten der DVG-Geschäftsstelle genommen. Eine Ausfertigung ist jedem Vorstandsmitglied zu übersenden.
Zu der Niederschrift bei der Geschäftsstelle sind alle Unterlagen der MV zu nehmen (Vorstandsberichte, Teilnehmerverzeichnis, Berichte, Anträge usw.).
- 11. Mandatsprüfungskommission, Nachweis der Stimmberechtigung**
Das Stimmrecht und Übertragbarkeit wird durch § 20 der DVG Satzung geregelt.-Die Überprüfung erfolgt am Tage der Mitgliederversammlung durch eine Mandatsprüfungskommission welche vom Vorstand benannt wird, in der Regel aus Mitarbeitern/-innen der DVG Geschäftsstelle. Aus Vereinfachungsgründen wird den Stimmberechtigten (DVG Mitgliedsvereine, Kreisgruppen, Landesverbänden) im Zuge eines Rundschreiben ein personalisiertes Formular/Ausweis zugestellt. Dieser vom Vorsitzenden zu unterschreibende Nachweis dient der Mandatsprüfungskommission als Nachweis



Stand: 04-2023

zur Aufnahme in die Liste der Stimmberechtigten. Weiterhin ist dieses Dokument Nachweis für den Fall von Stimmübertragungen jeglicher Art.

Die Versammlungsordnung ist verankert in § 3.2.2.2 der DVG Satzung. Diese Versammlungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2013 und 16.04.2023 geändert und tritt ab 17.04.2023 in Kraft. (Diese Versammlungsordnung für die Mitgliederversammlung (MV) des DVG kann sinngemäß auch für die Versammlungen der Mitgliedsvereine, der Kreisgruppen und Landesverbände gelten, soweit diese Organe sich keine eigene Versammlungsordnung gegeben haben.)